

# Klingt gleich, ist es aber nicht

## Konditionalität, Öko-Regelungen und EULLa nicht verwechseln

Mit Beginn der neuen Förderperiode und der erstmaligen Möglichkeit der Beantragung von Öko-Regelungen im gemeinsamen Antrag 2023 ist es wichtig, den Überblick zu behalten und gleich klingende Begriffe und Sachverhalte nicht zu verwechseln. Philipp Drusenheimer und Christian Cypzirsch vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück geben einen Überblick.



Brachen können beziehungsweise müssen nach GLÖZ8, Öko-Regelung 1a und Vertragsnaturschutz „Mehrjährige Ackerbrache“ angelegt werden. Fotos: Cypzirsch

Die Ausführungen spiegeln den aktuellen Stand der Agrarreform wieder, stehen jedoch noch unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die EU-Kommission und Anpassungen der entsprechenden Verordnungen. Für die Aussetzung der Regelung GLÖZ8 im Antragsjahr 2023 gelten die Aussagen im Kastentext.

### Eine Brache von dreien: die GLÖZ8-Regelung

GLÖZ8, Öko-Regelung 1a und Vertragsnaturschutz „Mehrjährige Ackerbrache“ beinhalten jeweils Brachflächen.

Bei der Regelung GLÖZ8 handelt es sich um eine verpflichtende Maßnahme im Rahmen der Konditionalität. Die Gewährung der Einkommensgrundstützung (Basisprämie) ist mit an diese Regel geknüpft. Sie gilt daher auch für ökologisch wirtschaftende Betriebe. Vorgabe ist, dass 4 Prozent der Ackerfläche des Unternehmens aus der Erzeugung genommen werden müssen. In zwei Ausnahmefällen muss diese Stilllegung nicht erbracht werden:

- Die Ackerfläche des Unternehmens beträgt weniger als 10 ha.

- Der Anteil von Dauergrünland und/oder Grünfütterbau an der landwirtschaftlichen Fläche beträgt mehr als 75 Prozent und der Umfang der Ackerfläche beträgt dabei weniger als 50 ha.

Auf den aus der Erzeugung genommenen Flächen ist eine Selbstbegrünung vorgesehen. Eine aktive Begrünung ist aber möglich, zum Beispiel mit Gräsern und kleinkörnigen Leguminosen. Eine reguläre Nutzung des Aufwuchses ist jedoch nicht zulässig. Erst ab dem 1. September darf die Vorbereitung der Folgekultur beziehungsweise eine Nutzung erfolgen. Handelt es sich bei der Folgekultur um Wintergerste oder Winterrraps, so ist eine Bearbeitung bereits ab dem 15. August möglich.

Die Stilllegung nach GLÖZ8 kann nicht über Maßnahmen wie zum Beispiel EULLa-Saum und Bandstrukturen erbracht werden. Weiterhin stellen Bracheflächen nach GLÖZ8 sowie der Öko-Regelung 1a keine Kulturart da, welche bei der Öko-Regelung 2 und EULLa-„Vielfältige Kulturen“ berücksichtigt wird um die dort geforderten mindestens fünf Fruchtarten zu erfüllen.

## Die Öko-Regelung 1a honoriert zusätzliche Stilllegung

Die Öko-Regelung 1a baut GLÖZ8 auf und honoriert eine zusätzliche weitere Stilllegung von Ackerflächen über die verpflichtenden 4 Prozent hinaus. Dafür werden degressiv gestaffelte Prämienätze gewährt. Gerade das erste zusätzliche Prozent ist mit 1.300 Euro/ha so hoch bewertet, dass es aus arbeitswirtschaftlicher wie betriebswirtschaftlicher Sicht in den meisten Fällen sinnvoll ist 5 statt 4 Prozent der Ackerfläche still zu legen. Die Beantragung kann jährlich im Rahmen des gemeinsamen Antrags vorgenommen werden. Da keine mehrjährige Verpflichtung eingegangen werden muss, ist es möglich, die beantragte Fläche jedes Jahr zu wechseln, wobei die Mindestgröße einer ÖR1a-Fläche 0,1 ha beträgt.

## Ackerbrache im EULLa-Programm

Bei Vertragsnaturschutz „Mehrjährige Ackerbrache“ handelt es sich um einen EULLa-Programmteil, für den 5-jährige Verpflichtungen eingegangen werden können. Auf diesen Flächen ist über die Vertragslaufzeit reine Selbstbegrünung nach einmaliger krumentiefer Bodenbearbeitung zu Beginn des ersten Verpflichtungsjahres vorgesehen. Die Eignung der Flächen wird nach Interessensbekundung durch die Naturschutzberatung festgelegt und die Maßnahme wird mit 800 Euro/ha vergütet. Mit dieser Maßnahme lassen sich weder die verpflichtende Stilllegung von 4 Prozent gemäß GLÖZ8 noch die freiwillige Stilllegung der Öko-Regelung 1a erfüllen.

## Blühstreifen und -Flächen in Öko-Regelung und EULLa

Mit der neuen Agrarförderperiode 2023 bis 2027 kommt es zu einer wichtigen Änderung im EULLa-Programmteil „Saum- und Bandstrukturen im Ackerbau“. Im Rahmen einer 5-jährigen EULLa-Verpflichtung können nur noch mehrjährige Blühstreifen beziehungsweise Blühflächen angelegt werden. Ein Wechsel der Flächen innerhalb der Vertragslaufzeit ist nicht möglich. Die Mindestbreite der Streifen beträgt 6 m, es können jedoch auch ganze Schläge bis 2 ha Größe eingebracht werden. Saum- und Bandstrukturen sind bis zu einem Umfang von 20 Prozent der Fläche des Unternehmens förderfähig.

Weiterhin können sie voraussichtlich als eigene Kulturart bei der Öko-Regelung 2/EULLa „Vielfältige Kulturen“

berücksichtigt werden. Bei der Anlage im ersten Verpflichtungsjahr muss eine der in den EULLa-Grundsätzen gelisteten Mischungen bis zum 15. Mai zur Aussaat gebracht werden. Mit Saum- und Bandstrukturen lässt sich nicht die Verpflichtung zur Stilllegung von Ackerfläche nach GLÖZ 8 (s.o.) erfüllen, wie dies noch beim Greening der Fall war.

Einjährige Blühstreifen und Blühflächen hingegen können künftig ausschließlich über die Öko-Regelung 1b angelegt und gefördert werden. Diese ist als Ergänzung zur Öko-Regelung 1a (s.o.) gedacht. Für diese Flächen wird dann die degressiv gestaffelte Prämie der Öko-Regelung 1a gewährt mit einem Zuschlag von 150 Euro/ha. Die Ansaat muss analog zu den Saum- und Bandstrukturen bis zu 15. Mai erfolgen, der Bestand dann bis zum 1. September die Fläche bedecken. Saatgutmischungen sind nicht vorgeschrieben, es gibt jedoch konkrete Anforderungen der Pflanzenarten, die in einer Saatgutmischung enthalten sein müssen. Eine Auswahl an Arten ist über Positivlisten vorgegeben. Es ist davon auszugehen, dass die Saatgutfirmen entsprechend abgestimmte Mischungen anbieten werden.

## Aussetzung GLÖZ8 für Antragsjahr 2023

Die verpflichtende Stilllegung von 4 Prozent der Ackerfläche ist, wie schon mehrfach berichtet, für das Antragsjahr 2023 zwar nicht ausgesetzt, Bund und Länder haben aber Ausnahmen zugelassen, was auf den Bracheflächen angebaut werden darf. Möglich ist der Anbau von Getreide, Leguminosen oder Sonnenblumen. Diese Flächen würden im Antrag als Brache mit Erzeugung geführt. Allerdings gelten dabei folgende Einschränkungen: Nicht zulässig ist der Anbau von Mais (inkl. Körnermais) oder Soja sowie die Anlage von Kurzumtriebsplantagen. Weiterhin nicht angebaut werden dürfen Zuckerrüben, Kartoffeln und Gemüse. Flächen, die in den Antragsjahren 2021 und 2022 stillgelegt waren (z.B. ÖVF-Brache), müssen auch 2023 aus der Erzeugung genommen bleiben.

Wer 2023 die Ökoregelung 1 (zusätzliche freiwillige Stilllegung) nutzen möchte, muss dennoch die 4 Prozent obligatorische Stilllegung erbringen. *Drusenheimer, Cypzirsch*

Die angelegten Blühstreifen müssen mindestens 20 m und maximal 30 m breit sein. Blühstreifen mit einer Breite von mehr als 30 m gelten als Blühfläche. Für Blühflächen gilt, dass diese nicht größer als 1 ha sein dürfen. Blühstreifen/-flächen werden anders als die Saum- und Bandstrukturen nicht bei der Öko-Regelung 2/EULLa „Vielfältige Kulturen“ als eigene Kulturart berücksichtigt.

### Der feine Unterschied bei vielfältigen Kulturen

Hinter dem „Anbau vielfältiger Kulturen“ verbirgt sich die Öko-Regelung 2. Inhaltlich entspricht sie weitestgehend dem EULLa-Programmteil „Vielfältige Kulturen“ der Förderperiode 2014 bis 2022 und wird mit 45 Euro/ha honoriert. Es bleibt also bei den bekannten Kernvorgaben:

- Anbau von mindestens fünf Fruchtarten mit je 10 bis 30 Prozent Anteil
- Leguminosenanbau mit mindestens 10 Prozent Anteil
- zulässiger Getreideanteil von gesamt 66 Prozent.

Wichtig ist, dass Änderungen was die Zusammensetzung von Leguminosengemengen betrifft zu erwarten sind. Vom Grundsatz her muss die Leguminose im Gemenge überwiegen. Ob sich dies auf den Samen- oder Gewichtsanteil bezieht ist zurzeit noch offen. Die bisher in der Praxis üblichen Mischungen müssen daher je nach Mischungspartner- und Verhältnis gegebenenfalls angepasst werden. Weiterhin sind im Rahmen der Öko-Regelung nur noch maximal 30 Prozent Raufutterleguminosen zulässig (bei VK waren es 40 Prozent).

Auf der Öko-Regelung 2 aufbauend und gezielt als Ergänzung (Top-UP) konzipiert wird der EULLa-Programmteil „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ (VK) angeboten. Dieser unterscheidet sich von der Öko-Regelung in einem wichtigen Punkt: Die Leguminosen können nur über großkörnige Leguminosen (Ackerbohnen, Erbsen Soja,...) oder entsprechende Gemenge mit diesen erfüllt werden. Kleinkörnige Leguminosen und entsprechende Gemenge (z.B. Klee gras) können zwar als Kulturart angerechnet werden, dienen jedoch nicht zur Erfüllung des Anteils von mindestens 10 Prozent Leguminosen. Die Prämie von 60 Euro/ha wird in vollem Umfang zusätzlich zur Öko-Regelung 2 gewährt, so dass bis zu 105 Euro/ha möglich sind. Die Öko-Regelung 2 ist bei einer Teilnahme an EULLa-VK nicht automatisch mit beantragt und muss daher in jedem Verpflichtungsjahr se-

parat über den gemeinsamen Antrag beantragt werden!

Bei noch laufenden Altverträgen in EULLa-VK, die Ende 2023 beziehungsweise 2024 enden, ist in diesen Jahren eine Teilnahme an der Öko-Regelung 2 nicht sinnvoll. In diesen Fällen wird nur die „alte“ VK-Prämie in Höhe von 90 Euro/ha gewährt. Würde dennoch zusätzlich die Öko-Regelung 2 beantragt, erfolgt keine Kumulation der Fördersätze aus Öko-Regelung und EULLa-VK. Im Gegenteil: Da Öko-Regelungen förderrechtlich Vorrang vor EULLa-Maßnahmen genießen, würden nur die 45 Euro/ha der Öko-Regelung gewährt und die 90 Euro aus EULLa-VK kämen nicht zur Auszahlung.

### Altgras-Streifen und Brache auf Dauergrünland

Auf Dauergrünlandflächen ist ebenfalls die geförderte Anlage von Brache möglich, und zwar in Form von so genannten Altgras-Streifen/-flächen. Allen Betrieben zugänglich ist diese Maßnahme über die Öko-Regelung 1d. Hier können dann zwischen 10 und 20 Prozent des jeweiligen Schlages ab der ersten Nutzung ausgespart werden. Die Streifen/Flächen müssen eine Mindestgröße von 0,1 ha haben. Eine Mahd (kein Mulchen) ist erst ab dem 1. September zulässig. Eine Ausnahme wird gewährt, wenn die Streifen in zwei aufeinander folgenden Jahren auf gleicher Fläche und an gleicher Stelle angelegt werden. Hier ist dann mulchen nach dem zweiten Standjahr eine zulässige Nutzung. Eine Anlage der Streifen länger als zwei Jahre ist aus förderrechtlicher Sicht nicht möglich!

Ansonsten ist, wie bei allen Öko-Regelungen, eine jährliche Beantragung erforderlich. Die degressiv gestaffelten Prämien werden für die reine Streifenfläche gewährt. Auch hier ist wie bei der Öko-Regelung 1a das erste 1 Prozent aufgrund der Prämienhöhe von 900 Euro/ha relativ interessant.

Im Vertragsnaturschutz Grünland werden Altgras-Streifen über das Zusatzmodul „ein- und mehrjährige Brachestrukturen“ gefördert. Dieses wird für folgende Programmteile angeboten:

- Mähwiesen und Weiden
- Artenreiches Grünland
- Kennarten
- Umwandlung einzelner Ackerflächen in artenreiches Grünland

Eine Teilnahme an dieser Maßnahme ohne grundlegende Teilnahme an einem der genannten Programmteile ist nicht möglich. Lage und Umfang der Brachebereiche werden gemeinsam mit der Naturschutzberatung ausgewählt

und über Pflöcke markiert. Der Gestaltungsspielraum ist hier relativ groß. Konkret gefordert wird nur, dass die Streifen auf der überwiegenden Länge mindestens 5 m breit sind. Auch sie werden ab der ersten Nutzung ausgespart und erst bei der ersten Nutzung im Folgejahr (einjährig) oder der ersten Nutzung im darauffolgenden Jahr (mehrjährig) wieder mit gemäht. Mulchen als Ausnahme wäre nur nach Absprache mit der Naturschutzberatung zulässig. Die Prämie in Höhe von 140 Euro/ha wird, anders als bei der Öko-Regelung 1d, für den gesamten Schlag, also die Streifen und die genutzte Fläche gewährt. Eine Kombination der beiden Maßnahmen ist nicht möglich.

### Öko-Regelung 4 ersetzt UG-Programmteil in EULLa

Der bisherige EULLa-Programmteil „Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen“ (UG) inklusive seiner beiden Zusatzmodule wird mit der Förderperiode 2023 bis 2027 aufgeteilt. Das bisherige „Basismodul“ wird dabei in die Öko-Rege-

lung 4 überführt. Im Kern bleibt es bei der Einhaltung von einem Viehbesatz im Korridor von 0,3 bis 1,4 RGV/ha im Zeitraum 1. Januar bis 30. September, wobei der Mindestviehbesatz von 0,3 RGV/ha im Antragsjahr an maximal 40 Tagen unterschritten werden darf. Dennoch gibt es einige wichtige Änderungen:

- Der Viehbesatz wird nur noch auf das förderfähige Dauergrünland und voraussichtlich in Grünland umgewandelte Ackerflächen (z.B. über EULLa „Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland“) bezogen. Ackerfutter wie Ackergras wird nicht mehr berücksichtigt!
- Der Berechnungsschlüssel für die RGV ist Anhang II der DurchVO (EU) 808/2014 zu entnehmen. Damwild, Alpakas und Guanakos sind hier nicht aufgelistet und werden künftig somit nicht mehr berücksichtigt. Über diese Tiere kann also nicht der Mindestviehbesatz erbracht werden.
- Der Maisanbau ist generell möglich.
- Ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann jedoch im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Die Öko-Regelung 4 wird mit 115 Euro/ha gewährt. Dieser Betrag kann um 80 Euro/ha auf 195 Euro/ha aufgestockt werden über den EULLa-Programmteil „Extensive Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen“ (EGB), der gezielt als Ergänzung zur Öko-Regelung 4 gedacht ist. Dahinter verbirgt sich das alte Extensivierungsmodul aus EULLa-UG. Der höchstzulässige Viehbesatz beträgt dann 1,0 statt 1,4 RGV/ha. Weiterhin ist die mineralische Stickstoffdüngung verboten. Wie bei der Kombination aus Öko-Regelung 2 und EULLa-VK ist bei Teilnahme an EULLa-EGB die Öko-Regelung 4 nicht automatisch beantragt, sondern muss jedes Jahr separat im gemeinsamen Antrag beantragt werden.

Das Zusatzmodul „Umwandlung Ackerland in Grünland“ aus EULLa-UG entfällt. Sollen Ackerflächen in Grünland umgewandelt werden, zum Beispiel zur Erhöhung der Bemessungsfläche, können dafür die EULLa-Programmenteile „Umwandlung einzelner Ackerflächen in Grünland“ oder Vertragsnaturschutz „Umwandlung einzelner Ackerfläche in artenreiches Grünland“ genutzt werden.

### Kennarten über Öko-Regelung oder Vertragsnaturschutz?

Durch die Einführung der Öko-Regelung 5 „Nachweis vier regionaler Kennarten auf Grünland“ gibt es fol-

gende Möglichkeit, sich die auf den Flächen vorhandenen Kennarten fördern zu lassen:

- Mind. 4 Kennarten = Öko-Regelung 5 (240 Euro/ha)
- Mind. 6 Kennarten = Vertragsnaturschutz Kennarten - Mähwiesen und Weiden (300 Euro/ha)
- Mind. 8 Kennarten = Vertragsnaturschutz Kennarten – Artenreiches Grünland (360 Euro/ha)

Die Positivliste sowie die Art und Weise der jährlichen Erfassung (Begehung der in drei Transsekte unterteilten Fläche) sind für Öko-Regelung 5 wie Vertragsnaturschutz Kennarten identisch. Hier kann also auf die für den Vertragsnaturschutz Kennarten veröffentlichte Kennartenbroschüre zurückgegriffen werden. Allerdings erfolgt beim Vertragsnaturschutz die Erstbegehung durch die Naturschutzberatung im Rahmen der EULLa-Interessenbekundung. Bei der Öko-Regelung ist auch die erstmalige Begehung und Einschätzung der Flächen komplett Sache des Landwirts (sofern sich hier nicht noch Dienstleister anbieten).

### Unterschiede bei „Kennarten“ hinsichtlich der Kombinierbarkeit

Groß sind die Unterschiede zwischen Öko-Regelung 5 und Vertragsnaturschutz Kennarten, was die Kombinierbarkeit mit EULLa-Programmenten betrifft. Die Öko-Regelung lässt sich mit allen EULLa-Programmenten mit Dauergrünlandrelevanz wie der Öko-Förderung, Extensive Grünlandbewirtschaftung oder dem klassischen Vertragsnaturschutz (Mähwiesen und Weiden/Artenreiches Grünland) kombinieren, die 240 Euro/ha werden zusätzlich zu den EULLa-Prämien gewährt. Für den Vertragsnaturschutz Kennarten hingegen gilt der Ausschluss der Doppelförderung, weswegen bei einer parallelen Teilnahme einer Fläche nur die Prämie des höherwertigen Programmentes gewährt wird. In vielen Fällen dürfte daher die Öko-Regelung 5 den Vertragsnaturschutz Kennarten ablösen, da diese höhere Förderungen der Fläche ermöglicht.

Noch bis Ende 2023 beziehungsweise 2024 laufende Altverträge in EULLa-Kennarten sind zu erfüllen unter der Maßgabe des Nachweises von vier Kennarten im Modul „Mähwiesen und Weiden“ beziehungsweise acht bei „Artenreiches Grünland“. Eine Beantragung der Öko-Regelung 5 ist in diesen Fällen anlog zur Situation bei EULLa-VK und der Öko-Regelung 2 (s.o.) nicht sinnvoll, da dabei ein Verlust von Prämien droht. ■



Mit der neuen Agrarförderperiode 2023 bis 2027 kommt es zu einer wichtigen Änderung im EULLa-Programmteil „Saum- und Bandstrukturen im Ackerbau“.